



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

19. August 2025

### **Nr. 2025-451 R-721-11 Motion Hans Ruedi Zraggen, Flüelen, für die Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); Antwort des Regierungsrats**

#### **I. Ausgangslage**

Am 18. Juni 2025 reichte Landrat Hans Ruedi Zraggen, Flüelen, eine Motion für die Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) ein.

Der Motionär nimmt Bezug auf die Volksabstimmung vom 18. Mai 2025, bei der die Vorlage über das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) mit 4'670 Ja-Stimmen gegen 4'806 Nein-Stimmen knapp abgelehnt wurde.

Während der Abstimmungskampagne sei die Vorlage unter anderem mit zahlreichen Leserbriefen kritisiert und bekämpft worden. Auch die Schweizer Medien hätten sich der Thematik angenommen und es sei in den Raum gestellt worden, dass die Vorlage möglicherweise den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben, die die Sozialhilfe regeln, widerspräche. Die Kritik habe sich insbesondere auf zwei Gesetzesartikel bezogen. Einerseits den sogenannten Vermögensverzicht, in dem festgehalten wurde, dass innerhalb der letzten zehn Jahre verbrauchtes Vermögen, bei der Beurteilung der Gewährung von Sozialleistungen berücksichtigt werden soll. Andererseits auf die Einsetzung von Sozialinspektoren, die unter anderem auch die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger hätten überwachen sollen.

Sowohl die Regelungen des Vermögensverzichts, die dazu hätten führen können, dass nur noch Nothilfe zur Auszahlung gelangt, als auch die Einsetzung der Sozialinspektoren seien offensichtlich zu viel des Guten für eine Mehrheit der Urner Bevölkerung gewesen. Es sei davon auszugehen, dass man die Vorlage in diesen Punkten als nicht gerechtfertigtes Misstrauen gegenüber den betroffenen Personen erachtet habe. So wären z. B. auch bei Schenkungen und Erbvorbezügen viele Betroffene unter den Generalverdacht eines vorsätzlich nicht korrekten Handelns gestellt worden.

Das Gesetz sollte auch mit einer Verordnung ergänzt werden, mit deren Vernehmlassung man bereits begonnen hatte. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses könne diese nicht umgesetzt werden bzw. müsste im Zuge einer Gesetzesrevision ebenfalls wieder ausgearbeitet bzw. ergänzt werden.

Abschliessend führt Landrat Hans Ruedi Zraggen aus, dass das aktuelle Gesetz über die Sozialhilfe

seit 1998 in Kraft sei und zuletzt aufgrund der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts 2013 eine Anpassung erfahren habe.

Da sich einiges im Bereich der Sozialhilfe in den letzten Jahren schweizweit, aber auch kantonal im Wandel befunden habe, sei eine Anpassung des bestehenden Sozialhilfegesetzes angebracht und sollte somit innert nützlicher Frist umgesetzt werden. Es könne dabei auf die Vernehmlassungunterlagen der gescheiterten Vorlage verwiesen werden, die in den vorstehend kritisierten Punkten entsprechend anzupassen sei.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Gesetzesvorlage nochmals zu überarbeiten und dem Landrat zur gegebenen Zeit vorzulegen. Ebenfalls sei die dazugehörige Verordnung nachfolgend entsprechend anzupassen und vorzulegen.

## **II. Antwort des Regierungsrats**

### **1. Sachverhalt**

Am 18. Mai 2025 lehnte das Urner Stimmvolk das revidierte Sozialhilfegesetz im Kanton Uri knapp ab. Die Vorlage verfolgte das Ziel, die seit 1998 geltende Gesetzgebung zu modernisieren und an aktuelle sozialpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen. Die letzte Teilrevision erfolgte im Jahr 2013. Nach dem Scheitern in der Volksabstimmung stellt sich die politische Frage des weiteren Vorgehens.

Das neue Gesetz hätte bestehende Regelungen auf Gesetzesstufe gefestigt und durch neue Bestimmungen ergänzt, insbesondere im Bereich der Missbrauchsbekämpfung, der Vermögensanrechnung sowie zur rechtlichen Verankerung von Unterstützungsleistungen für Personen mit Schutzstatus S im Asylbereich. Während die gesetzliche Grundlage übergeordnete Prinzipien geregelt hätte, wären Detailbestimmungen in einer Verordnung festgelegt worden. Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Sozialhilfe wäre ebenso unverändert geblieben wie die Unterstützung durch den Kanton. Die Verantwortung für den Asylbereich hätte weiterhin beim Kanton gelegen.

Trotz dieser geplanten Verbesserungen wurde die Vorlage in der Volksabstimmung knapp abgelehnt. Die genauen Gründe für die Ablehnung der Volksabstimmung sind nicht eindeutig bekannt. Es lassen sich die folgenden denkbaren Einflussfaktoren benennen:

- Unsicherheit über die Auswirkungen der neuen Regelungen: Viele Stimmberechtigte zeigten sich angesichts der Komplexität der Materie unsicher. Insbesondere die geplanten Änderungen bei der Anrechnung von Vermögen oder bei der Handhabung von Vermögensverzicht und -verzehr führten zu Fragen.
- Thema Vermögensverzicht: Die Vorlage sah eine klarere Regelung zu unzulässigem Vermögensverzicht (z. B. für Schenkungen kurz vor einem Sozialhilfesuch) vor. Dabei wären Sanktionen oder Rückforderungen möglich gewesen. Diese Konkretisierung führte zu politischen Diskussionen über die Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit solcher Massnahmen.

- Skepsis gegenüber Kontrollmechanismen: Die vorgesehene Möglichkeit zur Einsetzung einer Sozialhilfeinspektorin oder eines Sozialhilfeinspektors, die oder der unter anderem verstärkte Kontroll- und Überprüfungsaufgaben hätte wahrnehmen können, wurde unterschiedlich beurteilt. Während Befürworterinnen und Befürworter dies als Massnahme gegen Missbrauch sahen, äusserten Kritikerinnen und Kritiker Bedenken hinsichtlich einer möglichen «Bürokratisierung» oder eines Eingriffs in die Gemeindeautonomie. Zusätzlich wurde in den Medien in Leserbriefen wiederholt von einer pauschalen Kriminalisierung der Sozialhilfebeziehenden gesprochen.
- Asylbereich als politisch sensibles Thema: Die Aufnahme des Schutzstatus S ins Sozialhilfegesetz stiess bei Teilen der Bevölkerung auf Vorbehalte. Obwohl der Kanton verpflichtet ist, die Unterstützung dieser Personengruppe sicherzustellen, wurde die gesetzliche Regelung kontrovers diskutiert und teilweise als zusätzliche Beanspruchung öffentlicher Ressourcen empfunden.
- Finanzielle und formale Bedenken: In der öffentlichen Debatte wurden vereinzelt Befürchtungen geäussert, das Gesetz könne langfristig zu höheren Ausgaben führen oder administrative Prozesse erschweren. Auch formale Argumente, etwa zur Systematik oder Terminologie, fanden Eingang in die Abstimmungsdiskussion.
- Konstellation der Vorlagen: Am Abstimmungssonntag wurden mehrere Vorlagen gleichzeitig zur Entscheidung vorgelegt. Die Konstellation der Abstimmungsthemen könnte ebenfalls zum knappen Resultat beigetragen haben.

## 2. Weiteres Vorgehen

Die abgelehnte Gesetzesvorlage soll, wie es die Motion verlangt, nicht vollständig neu erarbeitet, sondern auf der Grundlage der bisherigen Arbeiten mit Einbezug der Vernehmlassungsergebnisse der gescheiterten Vorlage gezielt überarbeitet werden. Im Vordergrund stehen die präzise und verständlichere Regelung des Vermögensverzichts (z. B. klare Fristen, Bagatellgrenzen) und der Sozialinspektion.

Durch eine fokussierte Anpassung der Regelungen zum Vermögensverzicht und zur Sozialinspektion kann die Akzeptanz erhöht und in zeitlich überschaubarer Frist ein angepasster Gesetzesvorschlag ausgearbeitet werden. Nach einer neuerlichen Vernehmlassung kann die Vorlage in der zweiten Hälfte 2026 aufgelegt werden. Dies bedeutet, dass die Gesetzesvorlage im August 2026 durch den Landrat behandelt wird, damit die Urner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im November 2026 über die Vorlage abstimmen können. Zu den Ausführungsbestimmungen der Verordnung zum Sozialhilfegesetz soll nach der Volksabstimmung die Vernehmlassung durchgeführt werden.

## III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Rathausmedien; LA Standeskanzlei

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.

Beilage

LA.2025-0454 II. Motionstext